

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9	Bielefeld, den 17. November	1992
-------	-----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten	229	Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	244
Kirchliches Arbeitsrecht	232	Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle (Westf.)	252
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	232	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen	254
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF	244	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	254
Änderung der Praktikanten-Ordnung	244	Persönliche und andere Nachrichten	254
		Neu erschienene Bücher und Schriften	258

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten

Vom 17./25. September 1992

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114 / KABl. W. 1992 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Zeit, während der der Pfarrer als Pastor im Hilfsdienst seit Beendigung der Hilfsdienstpflicht auf Grund von § 5 des Hilfsdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst geblieben ist,“
- b) Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Zeit, während der der Pfarrer als Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von West-

falen oder als Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat.“

- c) Absatz 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 wird das Wort „Besoldung“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.
 2. Satz 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes Kind.“
- d) In Absatz 4 Unterabs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen der Buchstaben a und b gilt Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Buchstabe c entsprechend.“
2. In § 6 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „und der Pastor im Hilfsdienst“ gestrichen und jeweils das Wort „erhalten“ durch das Wort „erhält“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 werden Zeiten, die auf Grund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.“
4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes steht der Wartestand ohne Wartegeld einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Bezüge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes sind unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen, die der Pfarrer für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhält oder erhalten würde, sowie der Ortszuschlag, den der Pfarrer für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres nach § 14 erhält oder anstelle der freien Dienstwohnung erhalten würde.“

5. § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.
6. In § 27 Abs. 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.“
7. § 31 Abs. 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 30 gelten entsprechend.

Bei dem Pfarrer, der unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienstverhältnis in den Wartestand mit Wartegeld versetzt wird, tritt an die Stelle des Vom-Hundert-Satzes nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Vom-Hundert-Satz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstverhältnisses an einem uneingeschränkten Dienstverhältnis entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstverhältnisses mindestens 75 vom Hundert beträgt.

Bei dem Pfarrer, der unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienstverhältnis in den Wartestand mit Wartegeld versetzt wird, gilt Unterabsatz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung entsprechend.

(4) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange dem Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf seinen Antrag 75 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt.“

8. § 34 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen Dienstes als Pastor im Hilfsdienst, Pfarrer, Gemeindegemissionar, Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit, ferner die Zeit eines Dienstes als Vikar.“

9. In § 36 werden die Worte „vor der Wahl“ durch die Worte „bis zum Ablauf des Wahltages“ ersetzt.

10. Die Anlagen 1 und 2 erhalten
- a) die Fassung der Anlage 1,
 - b) die Fassung der Anlage 2 dieser Notverordnung.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABL. R. 1992 S. 109 / KABL. W. 1992 S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.
2. § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
3. § 8 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 9 gelten entsprechend.

Bei einem unmittelbar vor der Versetzung in den Wartestand teilzeitbeschäftigten Kirchenbeamten tritt an die Stelle des Vom-Hundert-Satzes nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Vom-Hundert-Satz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an der vollen Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75 vom Hundert beträgt.

(3) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange dem Kirchenbeamten im Wartestand dienstliche Aufgaben übertragen sind, deren Umfang auf seinen Antrag 75 vom Hundert einer vollen Beschäftigung nicht übersteigt.“

4. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „vor der Wahl“ durch die Worte „bis zum Ablauf des Wahltages“ ersetzt.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Anrechnung von Erziehungsurlaubszeiten, die vor dem 1. Januar 1993 begonnen haben, gilt § 5 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Buchst. c PfbVO in der bis zum 31. Dezember 1992 gültigen Fassung weiter.

(2) Für Wartegeldempfänger, die vor dem 1. Januar 1993 Wartegeld erhalten haben und dieses nach dem 31. Dezember 1992 weiterhin erhalten, gelten § 31 Abs. 3 PfbVO und § 8 Abs. 2 KBVO in der bis zum 31. Dezember 1992 gültigen Fassung weiter. Das gilt ferner für Fälle, in denen vor der Veröffentlichung dieser Notverordnung über die Versetzung

in den Wartestand mit Wartegeld entschieden worden ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Abweichend davon treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 Buchst. b am 1. Januar 1991,
- b) § 1 Nr. 4 und Nr. 10 Buchst. b am 1. Januar 1992,
- c) § 1 Nr. 10 Buchst. a am 1. Juni 1992,
- d) § 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 7 sowie § 2 Nr. 3 und § 3 am 1. Januar 1993,
- e) § 1 Nr. 9 und § 2 Nr. 4 zu dem jeweiligen Zeitpunkt, zu dem das Kirchengesetz zur Änderung der Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt wird.

Bielefeld, den 17. September 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 25. September 1992

Evangelische Kirche im Rheinland Kirchenleitung

(L. S.) Beier Dr. h.c. (H) Becker

Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung - Pfarrbesoldung - (gültig ab 1. Juni 1992)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A14 DM
1	3.282,85	3.379,13
2	3.431,14	3.571,42
3	3.579,43	3.763,71
4	3.727,72	3.956,00
5	3.876,01	4.148,29
6	4.024,30	4.340,58
7	4.172,59	4.532,87
8	4.320,88	4.725,16
9	4.469,17	4.917,45
10	4.617,46	5.109,74
11	4.765,75	5.302,03
12	4.914,04	5.494,32
13	5.062,33	5.686,61
14	5.210,62	5.878,90

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind

141,27 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 13 178,76 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A14 67,04 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich
 - a) gemäß Satz 1 192,29 DM
 - b) gemäß Satz 2 384,58 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 950,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1 873,09 DM
in der Stufe 2 1.038,19 DM

Anlage 2

Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung - Vikarsbesoldung - (gültig ab 1. Januar 1992)

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung
des 26. Lebensjahres 1.784,00 DM
2. nach Vollendung
des 26. Lebensjahres 1.998,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 474,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 105,00 DM

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 49320/92/A 7-02

Bielefeld, den 21. 10. 1992

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Vom 9. September 1992

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke ist für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Angestellte), der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 in der für die Angestellten der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, die sich aus dem Bundes-Angestelltentarifvertrag von 1961 und den dazu ergangenen Änderungen bis zu den Änderungen durch den 66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991 ergibt, anzuwenden, soweit nicht durch das kirchliche Recht oder auf Grund der Satzung eines Diakonischen Werkes etwas anderes bestimmt ist.“

2. § 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zu § 5

§ 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte ‚nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende, in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden‘ ersetzt werden.“

3. § 2 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. Zu § 23 a

§ 23 a – Bewährungsaufstieg – wird nicht angewendet.“

4. § 2 Nr. 14 a erhält folgende Fassung:

„14 a. Zu § 23 b

§ 23 b findet in folgender Fassung Anwendung:

„§ 23 b

Fallgruppenaufstieg,
Vergütungsgruppenzulage

(1) Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) vorsehen, gilt für die Erfüllung der Bewährungszeit und der Zeit einer Tätigkeit folgendes:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Angestellte eingruppiert ist.
2. In den Fällen des § 23 beginnt die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit in der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstieges aufrücken kann, an dem Tage, von dem an er aufgrund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert ist.
3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit braucht nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch bei anderen kirchlichen Arbeitgebern im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 zurückgelegt sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei
 - a) anderen Arbeitgebern, die vom BAT erfaßt werden,
 - b) anderen Arbeitgebern, die den BAT oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
 - c) anderen Arbeitgebern, die den BAT-O oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden, soweit sie diese Anrechnung von Zeiten entsprechend ihren Regelungen vorsehen.

Maßgebend dafür, ob die in Satz 3 Buchst. a, b und c genannten Arbeitgeber erfaßt werden bzw. den BAT, den BAT-O oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalt anwenden, ist der Einstellungstag des Angestellten.
4. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit werden die

Zeiten angerechnet, während derer der Angestellte

- a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert war,
 - b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatte, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann,
 - c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach § 24 erhalten hat.
5. Zeiten einer Unterbrechung der Tätigkeit werden auf die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit nicht angerechnet. Abweichend davon werden angerechnet Zeiten
- a) eines Urlaubs nach den §§ 47 bis 49,
 - b) eines Sonderurlaubs nach § 50 Absatz 1,
 - c) einer Arbeitsbefreiung nach § 52,
 - d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 bis zu 26 Wochen,
 - e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.
6. Zeiten vor dem 1. Oktober 1991, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung genannten Umfang beschäftigt war, werden voll angerechnet.

Für Zeiten nach dem 30. September 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.

(2) Für die Erfüllung der Bewährungszeit und der Zeit einer Tätigkeit, die für die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage vorgeschrieben sind, gilt Absatz 1 entsprechend.“

5. § 2 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Zu § 26

Absatz 3 findet in folgender Fassung Anwendung:

„(3) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages werden in der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten festgelegt.“

6. Nach § 2 Nr. 16 wird folgende Nr. 16 a eingefügt:

„16 a. Zu § 26 a

§ 26 a findet in folgender Fassung Anwendung:

„§ 26 a
Stufen

für die Vergütungen der unter Anlage 1 a fallenden Angestellten

In der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten sind die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten in Stufen festzusetzen.“

7. § 2 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. Zu § 27

§ 27 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- aa) Die für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltende Fassung und die Überschrift ‚Für den Bereich der VKA‘ werden gestrichen.
 - bb) In Absatz 3 Unterabs. 2 werden im Eingangssatz die Worte ‚auf das dieser Tarifvertrag angewendet worden ist,‘ durch die Worte ‚bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 23 b Abs. 1 Nr. 3‘ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 Unterabs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort ‚Abschnitt‘ die Worte ‚oder einer vergleichbaren Regelung‘ eingefügt.
 - dd) In Absatz 3 Unterabs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden nach dem Wort ‚Fassung‘ die Worte ‚oder nach einer vergleichbaren Regelung‘ eingefügt.
 - ee) Absatz 3 Unterabs. 3 wird gestrichen.
 - ff) Das Wort ‚Protokollerklärungen‘ wird durch das Wort ‚Protokollnotiz‘ ersetzt.
 - gg) Die Protokollerklärung 1 wird die einzige Protokollnotiz mit der Maßgabe, daß die Ziffer ‚1.‘ sowie die Worte ‚und 3‘ gestrichen werden.
 - hh) die Protokollerklärung 2 wird gestrichen.
- b) Der Abschnitt C – Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Stufen – wird nicht angewendet.“

8. Nach § 2 Nr. 17 wird folgende Nr. 17 a eingefügt:

„17 a. Zu § 28

§ 28 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überschrift ‚Für den Bereich der VKA‘ gestrichen wird.“

9. § 2 Nr. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte ‚in der Vergütungsregelung‘ durch die Worte ‚in der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten‘ ersetzt.

- b) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
 „b) In Absatz 4 werden die Worte ‚im Bereich der VKA auch durch bezirkliche oder betriebliche Vereinbarung,‘ gestrichen.“
- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
10. Nach § 2 Nr. 20 wird folgende Nr. 20 a eingefügt:
„20 a. Zu § 36
 § 36 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß das Wort ‚Protokollnotizen‘ durch das Wort ‚Protokollnotiz‘ ersetzt wird sowie die Protokollnotizziffer ‚1.‘ und die ganze Protokollnotiz 2 gestrichen werden.“
11. Nach § 2 Nr. 21 wird folgende Nr. 21 a neu eingefügt:
„§ 21 a. Zu § 39
 § 39 findet in folgender Fassung Anwendung:
- § 39
 Jubiläumszuwendungen
- (1) Die Angestellten erhalten als Jubiläumszuwendungen bei Vollendung einer Dienstzeit (§ 20)
- | | |
|---------------|--------------|
| von 25 Jahren | 600,00 DM, |
| von 40 Jahren | 800,00 DM, |
| von 50 Jahren | 1.000,00 DM. |
- Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 liegen.
- Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen berechneten Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumszuwendung nach Satz 1 anzurechnen.
- (2) Vollendet ein Angestellter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2, für den der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.“
12. § 2 Nr. 35 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 „a) In Nr. 3 Unterabsatz 2 werden die Worte ‚für den Bereich des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände‘ gestrichen.“
13. § 2 Nr. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im Eingangssatz wird jeweils die Angabe „2 l“ durch die Angabe „2 l I“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
 „b) Folgende Nr. 4 a wird eingefügt:
 „Nr. 4 a
 Zu Abschnitt VI und VII – Vergütung, Eingruppierung –
 Die Vergütung und die Eingruppierung richten sich nach den für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.“
- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
14. § 2 Nr. 37 erhält folgende Fassung:
„37. Zu den Sonderregelungen 2 r
 Folgende Sonderregelungen werden eingefügt:
- „Sonderregelungen
 für Angestellte als Hausmeister
 (SR 2 r BAT)**
- Nr. 1
 Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich
 Diese Sonderregelungen gelten für Hausmeister.
- Nr. 2
 Zu § 7 – Ärztliche Untersuchung –
 Für Schulhausmeister gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.
- Nr. 3
 Zu §§ 15 – Regelmäßige Arbeitszeit –
 (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 50,5 Stunden wöchentlich.
 (2) § 15 Abs. 2 und 4 findet keine Anwendung.
- Nr. 4
 Zu § 17 – Überstunden –
 Die über die regelmäßige Arbeitszeit (Nr. 3 Abs. 1) hinaus geleisteten Arbeitsstunden werden zur Hälfte als Überstunden gewertet.“
- § 2
 Änderung des BAT-KF**
- Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:
1. In § 5 werden die Worte „nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung“ durch die Worte „nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden“ ersetzt.
2. In § 11 werden die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IX b“, „VI a“, „V a“, „II b“ und „II a“ gestrichen.

3. In § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 wird die Angabe „Unterabsatz 3“ durch die Angabe „Unterabsatz 1“ ersetzt.
4. Der Wortlaut des § 23 a wird durch folgenden Hinweis ersetzt: „(§ 23 a – Bewährungsaufstieg – wird nicht angewendet.)“
5. § 23 b erhält folgende Fassung:
- „§ 23 b
Fallgruppenaufstieg
- (1) Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) vorsehen, gilt für die Erfüllung der Bewährungszeit und der Zeit einer Tätigkeit folgendes:
1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Angestellte eingruppiert ist.
 2. In den Fällen des § 23 beginnt die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit in der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte im Wege des Bewährungsaufstieges aufrücken kann, an dem Tage, von dem an er auf Grund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert ist.
 3. Die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit braucht nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch bei anderen kirchlichen Arbeitgebern im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 zurückgelegt sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei
 - a) anderen Arbeitgebern, die vom BAT erfaßt werden,
 - b) anderen Arbeitgebern, die den BAT oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlichen gleichen Inhalts anwenden,
 - c) anderen Arbeitgebern, die den BAT-O oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden, soweit diese die Anrechnung von Zeiten entsprechend ihren Regelungen vorsehen.

Maßgebend dafür, ob die in Satz 3 Buchst. a, b und c genannten Arbeitgeber vom BAT erfaßt werden bzw. den BAT, den BAT-O oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden, ist der Einstellungstag des Angestellten.
4. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit werden die Zeiten angerechnet, während derer der Angestellte
- a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert war,
 - b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hatte, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstieges aufrücken kann,
 - c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstieges aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach § 24 erhalten hat.
5. Zeiten einer Unterbrechung der Tätigkeit werden auf die vorgeschriebene Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit nicht angerechnet. Abweichend davon werden angerechnet Zeiten
- a) eines Urlaubs nach den §§ 47 bis 49,
 - b) eines Sonderurlaubs nach § 50 Absatz 1,
 - c) einer Arbeitsbefreiung nach § 52,
 - d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 bis zu 26 Wochen,
 - e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.
6. Zeiten vor dem 1. Oktober 1991, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung genannten Umfang beschäftigt war, werden voll angerechnet.
- Für Zeiten nach dem 30. September 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.
- (2) Für die Erfüllung der Bewährungszeit und der Zeit einer Tätigkeit, die für die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage vorgeschrieben sind, gilt Absatz 1 entsprechend.“
6. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages werden in der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten festgelegt.“
7. § 26 a erhält folgende Fassung:
- „§ 26 a
Stufen
- für die Grundvergütungen der unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten
- In der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten sind die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten in Stufen festzusetzen.“
8. § 27 Abschnitt A erhält folgende Fassung:
- „A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a fallen
- (1) Vom Beginn des Monats an, in dem ein Angestellter der Vergütungsgruppen X bis III das 21. Lebensjahr, der Vergütungsgruppen II bis I das 23. Lebensjahr vollendet, erhält er die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe. Nach je zwei Jahren erhält der Angestellte bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (2) Wird der Angestellte höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Auf-rückungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Garantiebtrag

höher ist als seine bisherige Grundvergütung, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe II jedoch die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe). Garantiebetrug im Sinne des Satzes 1 ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anfangsgrundvergütungen (ersten Stufen) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe.

Wird der Angestellte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Grundvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Hat ein Angestellter bis zur Höhergruppierung eine persönliche Zulage nach § 24 bezogen und wird er in die Vergütungsgruppe höhergruppiert, nach der die Zulage berechnet war, so erhält er die Grundvergütung, die der Berechnung der Zulage zugrunde gelegt war, wenn diese höher ist als die nach Unterabsatz 1 oder 2 errechnete Grundvergütung.

Würde dem Angestellten als Neueingestelltem nach Absatz 3 Unterabs. 1 eine höhere als die nach Unterabs. 1 oder 2 errechnete Grundvergütung zustehen, so erhält er die Grundvergütung nach Absatz 3 Unterabs. 1.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung (Absatz 1 Satz 2) mit dem einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

Nach der Höhergruppierung erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(3) Der Angestellte, der bei der Einstellung das 21. bzw. 23. Lebensjahr überschritten hat, erhält die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in der unmittelbar unter der Anstellungsgruppe liegenden Vergütungsgruppe beschäftigt und am Tage der Einstellung höhergruppiert worden wäre, mindestens jedoch die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) der Anstellungsgruppe. Bei Einstellung in die Vergütungsgruppe X erhält der Angestellte die Grundvergütung der Stufe, die er erreicht hätte, wenn er seit Vollendung des 21. Lebensjahres in dieser Vergütungsgruppe beschäftigt worden wäre.

Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 23 b Abs. 1 Nr. 3 eingestellt, so erhält er

- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - aa) wenn seine bisherige Grundvergütung nach diesem Abschnitt oder einer vergleichbaren Regelung bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, die er beim

Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte,

- bb) wenn seine bisherige Grundvergütung nach § 27 Abschn. A dieses Tarifvertrages in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung oder nach einer vergleichbaren Regelung bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Grundvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung,
- b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Wird der Angestellte aufgrund des § 59 Abs. 5 wieder eingestellt, so erhält er

- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die für ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebend war, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung,
- b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- c) bei Einstellung in einer, niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Nach der Einstellung erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Angestellte, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabsatz 3 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorangegangen ist, geendet hätte. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt nicht für die Zeit einer

Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 4 gilt entsprechend.

Die Unterabsätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend bei der Wiedereinstellung von Angestellten, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden (Saisonangestellte).

(4) Wird der Angestellte herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Unterschiedsbetrag zwischen den Anfangsgrundvergütungen (ersten Stufen) der Herabgruppierungsgruppe und der bisherigen Vergütungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Grundvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe III jedoch die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe). Wird der Angestellte nicht in die nächstniedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Grundvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Würde dem Angestellten als Neueingestelltem nach Absatz 3 Unterabs. 1 eine höhere als die nach Unterabs. 1 errechnete Grundvergütung zustehen, so erhält er die Grundvergütung nach Absatz 3 Unterabs. 1.

Nach der Herabgruppierung erhält der Angestellte erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(5) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monats- tage der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

„Kein unmittelbarer Anschluß liegt vor, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen im Sinne des Absatzes 3 Unterabs. 2 ein oder mehrere Werk- tage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werk- tage – liegen, in denen das Arbeitsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen den Arbeitsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.“

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Grundvergütung der Angestellten zwischen
18 und 21. bzw. 23 Jahren

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen II und I b, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum

Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

in den Vergütungsgruppen X bis V b
nach Vollendung des 18. Lebensjahres
93 v. H.,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres
96 v. H.,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
100 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1),

in den Vergütungsgruppen II und I b
vor Vollendung des 23. Lebensjahres
95 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

(2) Die unter Absatz 1 fallenden verheirateten Angestellten erhalten, wenn sie auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, anstelle der Grundvergütung nach Absatz 1 bis zur Vollendung des 23. bzw. 25. Lebensjahres die Grundvergütung der Angestellten mit vollendetem 21. bzw. 23. Lebensjahr. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung der Grundvergütung nicht ein.

(3) Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. B Abs. 1) ihrer Vergütungsgruppe.

(4) § 27 Abschn. 4 Abs. 5 bzw. Abschn. B Abs. 6 gilt entsprechend.“

10. In § 29 Abschn. A Abs. 2 werden die Vergütungsgruppenbezeichnungen „II b“ und „V a/b“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnungen „II“ und „V b“ ersetzt.

11. In § 35 Abs. 4 werden die Worte „, im Bereich der VKA auch durch bezirkliche oder betriebliche Vereinbarung,“ gestrichen.

12. In § 36 werden das Wort „Protokollnotizen“ durch das Wort „Protokollnotiz“ ersetzt sowie die Protokollnotizziffer „1.“ und die ganze Protokollnotiz 2 gestrichen.

13. § 39 Abs. 3 wird gestrichen.

14. In den Sonderregelungen 2 a wird in Nr. 6 Abschn. B Abs. 1 die Angabe „6 d“ durch die Angabe „6 c“ ersetzt.

15. In den Sonderregelungen 2 b erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„Nr. 3

Zu § 8 – Allgemeine Pflichten –

Der Angestellte kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, an der Anstaltsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen.

Die Verpflichtung entfällt bei rechtzeitiger Abmeldung an arbeitsfreien Tagen und während des Urlaubs.“

16. Die Sonderregelungen 2 l werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und der Eingangssatz erhalten folgende Fassung:	in der Fallgruppe/ den Fallgruppen	der Berufsgruppe
„Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 I I BAT-KF)	1	1.3.2 Kirchenmusiker – EKvW/LLK –
Nr. 1	1, 2	1.6 Küster, Haus- meister
zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –	1, 2	2.10 Mitarbeiterinnen in Kindertages- stätten
Diese Sonderregelungen gelten für Ange- stellte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Be- rufs-, Berufsfach- und Fachschulen).“	1, 2	2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungs- hilfe
b) Folgende Nr. 4 a wird eingefügt:	2, 3, 4	2.32 Mitarbeiter in der Bahnhofsmision
„Nr. 4 a	1, 2	2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege . . .
zu Abschnitt VI und VII	1, 2	2.41 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte
– Vergütung, Eingruppierung –	1, 2	2.42 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe
Die Vergütung und die Eingruppierung rich- ten sich nach den für die vergleichbaren Lehr- kräfte des Landes Nordrhein-Westfalen gel- tenden Bestimmungen.“	1, 2	3.2 Arzthelferinnen, Apothekenhelfe- rinnen, zahnärzt- liche Helferinnen
§ 3		3.8 Masseur, Masseur und medizinische Bademeister
Änderung des Allgemeinen		4.1 Handwerker
Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF		4.2 Kraftfahrer
Der Allgemeine Vergütungsplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:	1	4.4 Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen
1. Vorbemerkungen		4.5 Mitarbeiter in der Hauswirtschaft
a) Die Vorbemerkung 3 wird gestrichen.		5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung
b) Die Vorbemerkung 4 wird die Vorbemer- kung 3.	1	5.3 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst
c) Die Vorbemerkung 5 wird die Vorbemer- kung 4 und erhält folgende Fassung:	2, 3, 4	
„4. Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgrup- pen) einen Aufstieg (Bewährungsauf- stieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Ge- währung einer Vergütungsgruppenzula- ge vorsehen, gelten für die Erfüllung der Bewährungszeit und der Zeit einer Tä- tigkeit die Bestimmungen des § 23 b BAT-KF.“	1, 2	
d) Die Vorbemerkung 6 wird die Vorbemerkung 5 mit der Maßgabe, daß die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt wird.	2, 3, 4	
e) Die Vorbemerkung 7 wird die Vorbemerkung 6 mit der Maßgabe, daß die Vergütungsgrup- penbezeichnungen „IX b“ und „II b, II a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IX“ und „II“ ersetzt sowie die Vergütungs- gruppenbezeichnungen „VI a“ und „V a“ ge- strichen werden.	2, 3, 4, 5, 6,	
f) Die Vorbemerkungen 8 bis 14 werden die Vor- bemerkungen 7 bis 13.	2, 3, 4, 5, 6	
2. Berufsgruppen		
a) Die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX b“ wird durch die Vergütungsgruppenbezeich- nung „IX“ ersetzt	16	1.3.1 Kirchenmusiker – EKIR –
in der Fallgruppe/ den Fallgruppen	11	1.3.2 Kirchenmusiker – EKvW/LLK –
der Berufsgruppe	21	2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungs- hilfe
1	11	2.30 Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen im Sozialdienst
1.3.1 Kirchenmusiker – EKIR –		

<u>in der Fallgruppe/ den Fallgruppen</u>	<u>der Berufsgruppe</u>	<u>in der Fallgruppe/ den Fallgruppen</u>	<u>der Berufsgruppe</u>
28, 29	2.34 Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte	1	6 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschul- ausbildung
12	2.40 Mitarbeiterinnen in Heimen für Altenhilfe	d) Das in Verbindung mit der jeweiligen Bewährungsfrist stehende Wort „mindestens“ wird gestrichen.	
28	2.41 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte	<u>in der Fallgruppe/ den Fallgruppen</u>	
23	2.42 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe	3, 5	1.2 Religionslehrer (Katecheten) – EKIR –
13	2.50 Mitarbeiter in Familienbildungs- stätten	2, 4	1.2 Religionslehrer (Katecheten) – EKvW/LLK –
1, 2	3.1 Ärzte, Apotheker	6, 10, 14, 15	1.3.1 Kirchenmusiker – EKIR –
14, 15, Anmerkung 6	4.3 Techniker	5, 6, 8, 10	1.3.2 Kirchenmusiker – EKIR –
26	5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung	4, 9	1.4 Mitarbeiterinnen in Gemeinde- pflege- und Diakoniestationen
1, 2 a, 2 b	6 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschul- ausbildung	5	1.5 Sozialsekretäre
c) Das Hinweiszeichen „*“ wird gestrichen		3, 8	1.6 Küster, Hausmeister
<u>in der Fallgruppe/ den Fallgruppen</u>	<u>der Berufsgruppe</u>	4, 5, 7, 8 a, 8 b, 10, 11, 15	2.12 Internatserzieher, Internatsleiter
4, 5	1.6 Küster, Hausmeister	4, 5	2.31 Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer
1	2.12 Internatserzieher, Internatsleiter	9, 11	2.32 Mitarbeiter in der Bahnhofsmision
5, 6	2.32 Mitarbeiter in der Bahnhofsmision	2, 4, 9, 11, 13	2.50 Mitarbeiter in Familienbildungs- stätten
4	2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege . . .	3, 8	4.2 Kraftfahrer
5	4.1 Handwerker	20, 22, 26	4.5 Mitarbeiterinnen in der Hauswirt- schaft
4, 5	4.2 Kraftfahrer	4, 7, 11	5,2 Mitarbeiter im Bücherei- und Archivdienst
5	4.4 Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen	e) Die Worte „Eingruppierung und“ werden ge- strichen	
8	4.5 Mitarbeiter in der Hauswirtschaft	<u>in den Fallgruppen</u>	<u>der Berufsgruppe</u>
8, 9	5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung	2, 4	1.2 Religionslehrer (Katecheten) – EKvW/LLK –
1	5.2 Mitarbeiter im Bücherei- und Archivdienst	6, 10, 11, 14, 15	1.3.1 Kirchenmusiker – EKIR –
3	5.3 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst	5, 6, 8, 10	1.3.2 Kirchenmusiker – EKvW/LLK –
		2, 4, 9, 10, 13	1.4 Mitarbeiterinnen in Gemeinde- pflege- und Diakoniestationen

<u>in den Fallgruppen</u>	<u>der Berufsgruppe</u>	<u>in Anmerkung</u>	<u>der Berufsgruppe</u>
3, 5	1.5		hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
2, 3, 6, 8	1.6		Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen im Sozialdienst
2, 4, 7, 8 a, 8 b, 10, 11, 15	2.12	2	2.30
4, 5, 8	2.31	3	2.33
2, 4, 7, 9, 11	2.32	9	2.34
2, 3, 6, 8	4.2		2.40
2, 5, 6, 7, 10, 16, 17, 20, 22, 24, 26	4.5	3	2.41
2, 4, 7, 9, 11	5.2	13	2.42
2 a, 2 b	6	11	2.50
4	Übergangsvorschrift für Leiter für Kur-, Erholungs- und Freizeitheimen	5	4.3
f) In den Regelungen über die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage werden ersetzt		6	5.1
aa) die Worte „der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1)“ durch die Worte „der Grundvergütung der Stufe 4“ in den unter den folgenden Doppelbuchstaben bb bis ee angeführten Anmerkungen der dort angegebenen Berufsgruppen,		6	cc) die Prozentsatzzahl „7“ durch die Prozentsatzzahl „6“ in Anmerkung 10 der Berufsgruppe 2.10 – Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten –,
bb) die Prozentsatzzahl „6“ jeweils durch die Prozentsatzzahl „5“ und die Prozentsatzzahl „7,5“ durch die Prozentsatzzahl „6“			dd) die Prozentsatzzahl „10“ durch die Prozentsatzzahl „8“ in Anmerkung 6 der Berufsgruppe 4.4 – Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen –,
			ee) – abweichend von Doppelbuchstabe bb – die Prozentsatzzahl „6“ durch die Prozentsatzzahl „6,5“ in Anmerkung 6 der Berufsgruppe 4.3 – Techniker –.
			g) Die Berufsgruppe 3.2 – Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen – wird wie folgt geändert:
			aa) Folgende neue Fallgruppe 2 wird eingefügt: „2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IX IXa“
			bb) Die bisherige Fallgruppe 2 wird die Fallgruppe 3 und erhält folgende Fassung: „3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe VIII“
			cc) Die bisherigen Fallgruppen 3 bis 8 werden die Fallgruppen 4 bis 9.
<u>in Anmerkung</u>	<u>der Berufsgruppe</u>		
7	1.1		
7	1.4		
10	2.10		
3	2.11		
5	2.12		
3	2.13		

h) Die Berufsgruppe 3.8 – Masseure, Masseure und medizinische Bademeister – wird wie folgt geändert:

- aa) Folgende neue Fallgruppe 2 wird eingefügt:
„2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IX IXa“
- bb) Die bisherige Fallgruppe 2 wird die Fallgruppe 3 und erhält folgende Fassung:
„3. Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe VIII“
- cc) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 werden die Fallgruppen 4 und 5.
- dd) Die bisherigen Fallgruppen 5 und 6 werden die Fallgruppen 6 und 7 mit der Maßgabe, daß die Angaben „Fallgruppe 3“ und „Fallgruppe 4“ durch die Angaben „Fallgruppe 4“ und „Fallgruppe 5“ ersetzt werden.
- ee) Die bisherigen Fallgruppen 7 bis 9 werden die Fallgruppen 8 bis 10.
- ff) Die bisherige Fallgruppe 10 wird die Fallgruppe 11 mit der Maßgabe, daß die Angabe „7, 8 und 9“ durch die Angabe „8, 9 und 10“ ersetzt wird.
- gg) Die bisherigen Fallgruppen 11 und 12 werden die Fallgruppen 12 und 13.
- hh) Die bisherige Fallgruppe 13 wird die Fallgruppe 14 mit der Maßgabe, daß die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt wird.
- ii) Die bisherigen Fallgruppen 14 und 15 werden die Fallgruppen 15 und 16.
- jj) Die bisherige Fallgruppe 16 wird die Fallgruppe 17 mit der Maßgabe, daß die Angabe „14 und 15“ durch die Angabe „15 und 16“ ersetzt wird.
- kk) Die bisherige Fallgruppe 17 wird die Fallgruppe 18.
- ll) Die bisherige Fallgruppe 18 wird die Fallgruppe 19 mit der Maßgabe, daß die Zahl „17“ durch die Zahl „18“ ersetzt wird.
- i) In der Berufsgruppe 4.3 – Techniker – wird in der Fallgruppe 8 die Vergütungsgruppenangabe „V a“ durch die Vergütungsgruppenangabe „V b“ ersetzt.

§ 4

Angestellten-Vergütungsordnung

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1992 (AngVergO 92) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung

„(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet ha-

ben, und für die Angestellten der Vergütungsgruppen II und I b, die das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 3.

- In § 4 Abs. 2 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX b“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX“ ersetzt.
- In § 5 werden die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IX b“, „VI a/b“, „V a/b“ und „II a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IX“, „VI b“, „V b“ und „II“ ersetzt sowie die Vergütungsgruppenbezeichnung „II b“ und der DM-Betrag „30,02“ gestrichen.
- Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die Fassung des Anhangs.
- In der Anlage 6 werden die Vergütungsgruppenbezeichnungen „II b“, „V a/b“ und „IX b“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnungen „II“, „V b“ und „IX“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Arbeiter-Lohnordnung

Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1992 (ArbLohnO 92) vom 17. Juni 1992 wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX b“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „IX“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Dienstrechts der Ärzte im Praktikum

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1992 (Äi-PO) wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 1 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „II a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „II“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über die Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagenordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

- In der Übersicht des § 2 Abs. 1 sowie in § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 wird jeweils die Vergütungsgruppenbezeichnung „II a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „II“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „V a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „V b“ ersetzt.

§ 8

Übergangsvorschriften

Für die Angestellten, die am 30. November 1992 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Dezember 1992 fortbesteht, gilt folgendes:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 sind Angestellte der Vergütungsgruppe IX b BAT-KF in die

Vergütungsgruppe IX BAT-KF, Angestellte der Vergütungsgruppe V a BAT-KF in die Vergütungsgruppe V b BAT-KF und Angestellte der Vergütungsgruppen II b und II a BAT-KF in die Vergütungsgruppe II BAT-KF eingruppiert. Die bis zum 30. November 1992 in der Vergütungsgruppe IX b, II b oder II a BAT-KF verbrachten Zeiten werden wie in der Vergütungsgruppe IX bzw. II BAT-KF verbrachte Zeiten berücksichtigt.

2. Bewährungszeiten in Tätigkeitsmerkmalen (Fallgruppen), die bis zum 30. November 1992 mit dem Hinweiszeichen „*“ versehen sind, werden bis zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 a BAT-KF in der bis zum 30. November 1992 gültigen Fassung berücksichtigt.
3. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 wird die Grundvergütung in entsprechender Anwendung des § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb sowie Buchst. b und c BAT-KF

in der ab 1. Dezember 1992 geltenden Fassung neu festgesetzt.

4. Tritt durch diese Arbeitsrechtsregelung eine Verminderung der Grundvergütung ein, erhält der Angestellte eine Ausgleichszulage in Höhe der Verminderung. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die nach dem 30. November 1992 eintretenden Erhöhungen der Grundvergütung des Angestellten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 9. September 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

**Anlage 1
zur AngVergO. 92**

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A BAT-KF)
- monatlich in DM -
gültig ab 1. Dezember 1992

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	4569,87	5060,04	5550,15	5807,28	6064,38	6321,42	6578,53	6835,63	7092,69	7349,81	7606,88	7842,30
I a	4154,23	4577,12	4999,98	5235,44	5470,90	5706,35	5941,85	6177,27	6412,80	6648,20	6883,68	6989,38
I b	3777,02	4139,81	4502,65	4733,27	4963,96	5194,60	5425,24	5655,91	5886,56	6117,23	6213,31	
II	3433,46	3743,39	4053,30	4245,50	4437,74	4629,98	4822,18	5014,42	5206,60	5398,82	5521,41	
III	3121,09	3387,77	3654,47	3829,89	4005,27	4180,67	4356,04	4531,46	4706,87	4882,27	4908,68	
IV a	2837,57	3065,79	3294,08	3447,84	3601,63	3755,39	3909,14	4062,95	4216,72	4363,28		
IV b	2580,46	2772,67	2964,89	3099,46	3234,00	3368,53	3503,11	3637,65	3772,22	3877,91		
V b	2352,15	2508,40	2671,80	2791,92	2907,24	3022,58	3137,90	3253,21	3368,53	3445,44		
V c	2168,65	2290,02	2415,53	2520,43	2630,93	2741,46	2851,98	2962,49	3061,01			
VI b	2001,64	2102,66	2203,68	2274,85	2348,41	2422,03	2498,81	2580,46	2662,20	2722,22		
VII	1851,14	1935,69	2020,21	2079,98	2139,77	2199,54	2259,68	2322,44	2385,25	2424,22		
VIII	1713,03	1783,13	1853,24	1898,60	1939,81	1981,04	2022,24	2063,51	2104,70	2145,95	2185,11	
IX a	1649,09	1701,97	1754,85	1795,92	1837,01	1878,14	1919,24	1960,35	2001,41			
IX	1587,28	1645,00	1702,74	1746,04	1785,18	1824,37	1863,52	1902,70				
X	1473,89	1521,32	1568,74	1612,03	1651,20	1690,34	1729,51	1768,71	1795,52			

Anlage 2
zur AngVergO. 92

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen II bis I b bzw. X bis V b
unter 21 bzw. 23 Jahren

(zu § 28 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Dezember 1992

Verg.- Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres		
	I b	3588,17	
II	3261,79		
Verg.- Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
V b	–	–	2352,15
V c	2016,84	2081,90	2168,65
VI b	1861,53	1921,57	2001,64
VII	1721,56	1777,09	1851,14
VIII	1593,12	1644,51	1713,03
IX a	1533,65	1583,13	1649,09
IX	1476,17	1523,79	1587,28
X	1370,72	1414,93	1473,89

Anlage 3
zur AngVergO. 92

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Dezember 1992

Alter	Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
	VI b	VII	VIII	IX a	IX	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1506,84	1424,06	1348,10	–	1278,94	1216,57
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1780,81	1682,98	1593,21	1551,65	1511,47	1437,77
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2054,78	1941,90	1838,32	1790,36	1744,01	1658,96

II.**Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF****Vom 9. September 1992****§ 1****Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans**

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Folgende Vorbemerkung 14 wird eingefügt:

- „14. Wird ein Angestellter, der eine ausdrücklich als Vergütungsgruppenzulage bezeichnete Zulage erhält, aus seiner bisherigen Fallgruppe in eine andere Fallgruppe derselben Vergütungsgruppe umgruppiert, die einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe, nicht aber die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage vorsieht, dann gilt die bis dahin auf ihn angewandte Regelung über die Vergütungsgruppenzulage bis zum Wirksamwerden des Bewährungs- bzw. Zeitaufstieges für ihn weiter. Dies gilt entsprechend, wenn der Angestellte bei der Umgruppierung die Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage seiner bisherigen Fallgruppe noch nicht erfüllt hat, sie aber bei Verbleiben in der bisherigen Fallgruppe vor dem Wirksamwerden des Bewährungs- bzw. Zeitaufstieges erfüllt hätte.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 9. September 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**Der Vorsitzende
Drees**III.****Änderung der Praktikanten-Ordnung****Vom 9. September 1992****§ 1****Änderung der
Praktikanten-Ordnung**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) vom 11. April 1991 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Schichtzulage und für die Zulage“ durch die Worte „Schichtzulage, für die Zulagen im Heimerziehungsdienst (Berufsgruppen 2.11, 2.13, 2.41 und 2.42 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) und für die Zulagen“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 9. September 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**Der Vorsitzende
Drees**Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**Landeskirchenamt
Az.: 50019/92/B 9-23

Bielefeld, den 6. 10. 1992

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 24. 8. 1992 – B 3100 – 0.7 – IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

I.**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 8. 1992 – B 3100 – 0.7 – IV A 4

I.

Die Anlage 10 meines RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1992 folgende Fassung:

**Übersicht
über die zuzahlungspflichtigen Festbetragsarzneimittel
zum 1. 7. 1992**

Anlage 10

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
A 55	200	20 Tabl.	4,80	3,22
Acetylsalicylsäure Michalli	500	100 Tabl.	15,86	5,34
Adalat	20	30 Ret.-Tabl.	24,78	3,20
Adalat	20	50 Ret.-Tabl.	38,21	4,90
Adalat	20	100 Ret.-Tabl.	68,70	8,80
Adalat Beragena	20	50 Ret.-Tabl.	38,21	4,90
Adalat Beragena	20	100 Ret.-Tabl.	68,70	8,80
Adalat Bonapharma	20	50 Ret.-Tabl.	37,46	4,15
Adalat Bonapharma	20	100 Ret.-Tabl.	68,15	8,25
Adalat Emra med	20	50 Ret.-Tabl.	36,27	2,96
Adalat Emra med	20	100 Ret.-Tabl.	67,04	7,14
Adalat Eurim Pharm	20	50 Ret.-Tabl.	36,29	2,98
Adalat Eurim Pharm	20	100 Ret.-Tabl.	66,64	6,74
Adalat Pharma Westen	20	50 Ret.-Tabl.	38,21	4,90
Adalat Pharma Westen	20	100 Ret.-Tabl.	68,70	8,80
Adalat SL	20	30 Ret.-Tabl.	24,78	3,20
Adalat SL	20	50 Ret.-Tabl.	38,21	4,90
Adalat SL	20	100 Ret.-Tabl.	68,70	8,80
Alka-Seltzer	324	10 Tabl.	6,35	3,82
Alka-Seltzer	324	20 Tabl.	10,90	6,62
Alka-Seltzer	324	40 Tabl.	18,65	11,41
Allopurinol Ran	100	50 Tabl.	8,40	(0,00)
Allopurinol Ran	100	100 Tabl.	16,02	1,56
Allopurinol Ran	300	30 Tabl.	13,74	2,31
Allopurinol Ran	300	60 Tabl.	20,34	(0,00)
Alrheumun	50	20 Kaps.	18,34	1,00
Alrheumun	50	50 Kaps.	41,02	3,02
Alrheumun	50	100 Kaps.	71,80	3,01
Alrheumun	100	20 Kaps.	29,80	1,00
Alrheumun	100	50 Kaps.	66,12	3,00
Alrheumun	100	100 Kaps.	119,26	5,00
Alrheumun	100	10 Supp.	20,31	5,01
Amblosin	1000	5 Inj.Fl.	34,51	(0,00)
Amblosin	2000	5 Inj.Fl.	60,93	2,69
Antibiocin	1000000	10 Kaps.	13,40	(0,00)
Antibiocin	1000000	10 Tabl.	13,40	(0,00)
Antimyk	10	20 g Creme	9,95	1,71
Antimyk	10	30 ml Spray	11,95	2,24
Aspirin	500	10 Tabl.	5,45	3,53
Aspirin	500	20 Tabl.	9,75	6,55
Aspirin	500	20 Tabl.	5,95	2,75
Aspirin	500	50 Tabl.	12,45	6,16
Aspirin	500	100 Tabl.	20,50	9,98
Aspirin Beragena	500	20 Tabl.	4,95	1,75
Aspirin Bonapharma	500	20 Tabl.	5,00	1,80
Aspirin Bonapharma	500	100 Tabl.	19,25	8,73
Aspirin Emra	500	20 Tabl.	5,19	1,99
Aspirin Emra	500	100 Tabl.	18,47	7,95
Aspirin Gerke	500	20 Tabl.	4,85	1,65
Aspirin Gerke	500	100 Tabl.	18,55	8,03

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Aspirin MTK	500	20 Tabl.	4,82	1,62
Aspirin MTK	500	100 Tabl.	18,53	8,01
Aspirin Pharma Westen	500	20 Tabl.	5,19	1,99
Aspirin Repa	500	20 Tabl.	4,86	1,66
Aspirin Servopharma	500	20 Tabl.	4,95	1,75
Aspirin TAH	500	50 Tabl.	12,45	6,16
Aspirin TAH	500	100 Tabl.	20,50	9,98
Aspro	500	12 Tabl.	5,30	3,11
Aspro	500	20 Tabl.	8,40	5,20
Aspro	320	30 Tabl.	5,65	1,48
Aspro	320	60 Tabl.	9,05	2,08
ASS Woelm	500	20 Tabl.	3,60	(0,00)
Athensa Ferro	4	200 ml Saft	17,70	11,35
Athensa Ferro	4	800 ml Saft	55,50	35,97
Bactrim	100 + 20	50 Tabl.	13,83	6,12
Bactrim	400 + 80	10 Tabl.	11,05	6,14
Bactrim	400 + 80	20 Tabl.	19,47	10,44
Bactrim	400 + 80	50 Tabl.	41,80	21,59
Bactrim	800 + 160	10 Tabl.	15,45	7,50
Bactrim	800 + 160	20 Tabl.	25,50	10,87
Bactrim Emra med	800 + 160	10 Tabl.	13,87	5,92
Bactrim GPP	400 + 80	50 Tabl.	35,86	15,65
Baralgin M	442,84	50 Tabl.	15,45	1,45
Baralgin M	442,84	20 ml Tropf.	7,41	(0,00)
Baralgin M	442,84	50 ml Tropf.	16,80	2,80
Baralgin M	2214,19	5 Amp.	15,66	3,19
Baralgin M	2214,19	25 Amp.	63,75	14,73
Binotal	500	12 Tabl.	21,53	7,61
Binotal	500	30 Tabl.	47,06	16,83
Binotal	1000	10 Tabl.	32,79	12,29
Binotal	1000	20 Tabl.	60,93	24,10
Binotal	2000	5 Inj.Fl.	60,93	2,69
Binotal Emra med	1000	10 Tabl.	31,38	10,88
Brinaldix	20	20 Tabl.	20,16	2,08
Canesten	10	20 g Creme	9,95	1,71
Canesten	10	50 g Creme	23,80	5,78
Canesten	10	20 ml Lösung	9,95	1,71
Canesten	10	50 ml Lösung	23,80	5,65
Canesten	10	30 g Puder	13,85	4,14
Canesten	10	25 ml Spray	15,95	7,84
Canesten Bonapharma	10	20 ml Lösung	9,23	(0,00)
Canesten Gerke	10	20 g Creme	8,96	(0,00)
Canesten Gerke	10	50 g Creme	21,42	3,40
Canesten Gerke	10	20 ml Lösung	8,94	(0,00)
Canesten GPP	10	20 g Creme	13,98	5,74
Canesten GPP	500	50 g Vaginalcreme	30,30	11,88
Canesten GPP	1200	12 Vaginaltabl.	31,71	2,69
CC Acetylsalicylsäure	500	10 Tabl.	2,30	(0,00)
CC Cor	30	20 Kaps.	4,65	2,08
CC Cor	30	50 Kaps.	7,33	2,25
CC Cor	30	100 Kaps.	10,34	1,86
CC Paracetamol	500	10 Tabl.	2,30	(0,00)
Cholacid	250	50 Tabl.	100,00	18,44

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Cholacid	400	50 Tabl.	140,00	9,49
Clamoxyl	100	20 ml Tropf.	13,52	(0,00)
Contradol	130	10 Pastillen	4,65	2,91
Contradol	130	20 Pastillen	7,60	4,73
Coracten	20	100 Ret.-Kaps.	121,60	61,70
Dabroson	100	50 Tabl.	8,53	(0,00)
Dabroson	300	30 Tabl.	12,12	(0,00)
Dabroson	300	90 Tabl.	29,34	1,81
Dentigoa forte	200	10 Tabl.	5,10	(0,00)
Dentigoa forte	200	20 Tabl.	8,25	(0,00)
Diazepam Hameln	5	20 Tabl.	2,42	(0,00)
Diazepam Lipuro	10	10 Amp.	37,46	25,87
Digitoxin Hameln	0,05	50 Drag.	6,10	(0,00)
Dolo Certonal	200	20 Tabl.	4,80	3,22
Doregrippin	125	10 Supp.	4,25	1,21
Doregrippin	250	10 Supp.	4,50	1,00
Dorocoff Paracetamol	500	10 Tabl.	2,20	(0,00)
Doxycyclin TBS	100	20 Kaps.	20,85	(0,00)
Duradiazepam	10	25 Amp.	26,60	(0,00)
Eisen in Melasse	15	48 Kaps.	11,30	5,46
Eisen in Melasse ALL	15	100 Kaps.	19,07	8,52
Eisen in Melasse Geyer	15	150 Kaps.	19,20	4,57
Eisen in Melasse	42,5	40 Kaps.	13,85	2,26
Esiteren	50 + 25	20 Tabl.	11,94	4,83
Esiteren	50 + 25	50 Tabl.	26,20	10,40
Esiteren	50 + 25	100 Tabl.	49,48	20,52
EureCor	5	20 Tabl.	5,30	1,08
EureCor	5	50 Tabl.	12,30	3,07
EureCor	5	100 Tabl.	22,10	5,40
EureCor	20	20 Ret.-Kaps.	8,70	1,76
EureCor	20	50 Ret.-Kaps.	20,00	4,99
EureCor	20	100 Ret.-Kaps.	35,85	9,00
EureCor	40	20 Ret.-Kaps.	14,35	3,27
EureCor	40	50 Ret.-Kaps.	31,40	7,51
EureCor	40	100 Ret.-Kaps.	56,95	14,19
EureCor	60	20 Ret.-Kaps.	18,55	4,01
EureCor	60	50 Ret.-Kaps.	40,40	9,02
EureCor	60	100 Ret.-Kaps.	73,25	17,10
Eusaprim	100 + 20	20 Tabl.	9,09	5,65
Eusaprim	400 + 80	50 Tabl.	55,73	35,52
Eusaprim	800 + 160	10 Tabl.	20,95	13,00
Eusaprim	800 + 160	20 Tabl.	33,04	18,41
Eusaprim	40 + 8	100 ml Susp.	13,97	4,02
Eusaprim	80 + 16	100 ml Susp.	27,50	9,66
Eusaprim	400 + 80	20 Amp.	118,15	5,71
Eusaprim	800 + 160	5 Amp.	59,02	2,80
Eusaprim Emra med	800 + 160	10 Tabl.	15,16	7,21
Eusaprim Emra med	40 + 8	100 Susp.	10,03	(0,00)
Eusaprim GPP	800 + 160	10 Tabl.	15,48	7,53
Eusaprim GPP	800 + 160	20 Tabl.	24,58	9,95
Eusaprim MTK	40 + 8	100 ml Susp.	10,34	(0,00)
Ferro C Calcium	12,5	20 Amp.	15,80	13,33
Ferro C Calcium	12,5	50 Amp.	33,85	28,64

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Fordiuran	1	20 Tabl.	19,65	(0,00)
Froben	100	50 Supp.	64,81	3,44
Gepan	250	20 Tabl.	4,40	1,36
Gepan	500	20 Tabl.	4,59	1,39
Giganten	75	50 Tabl.	27,35	16,25
Glauconex	2,5	50 ml Tropf.	101,24	2,07
Godasal	500	20 Tabl.	5,00	(0,00)
Grandelat Eisen	8	50 Tabl.	13,00	9,37
Grandelat Eisen	8	100 Tabl.	23,50	17,15
Haldol GPP	2	30 ml Tropf.	19,87	7,42
Halgon ASS	600	20 Tabl.	3,85	(0,00)
Harolan	50	30 Beutel	31,10	25,26
Harolan	50	90 Beutel	84,55	69,84
Hygroton	100	20 Tabl.	27,52	(0,00)
Hygroton	100	50 Tabl.	62,94	2,92
Hygroton	100	100 Tabl.	114,87	5,07
Hypnorex	10,8	50 Ret.-Tabl.	22,77	3,01
Hypnorex	10,8	100 Ret.-Tabl.	42,50	3,00
Imbun	292,6	20 Tabl.	10,82	(0,00)
Imbun	800	20 Tabl.	22,32	2,47
Intal Nasal	20	50 Kaps.	54,95	(0,00)
Intermigran	40	20 Tabl.	8,91	(0,00)
Intermigran	80	20 Tabl.	12,45	(0,00)
Intermigran	80	50 Tabl.	26,37	(0,00)
Intermigran	80	100 Tabl.	46,58	(0,00)
Iso Mack Emra med	20	100 Ret.-Kaps.	38,46	11,61
Isocillin	1 200 000	100 Tabl.	83,73	6,72
Kerlon Pharma Westen	20	28 Tabl.	37,46	(0,00)
Kerlon Pharma Westen	20	112 Tabl.	124,42	1,53
Lanicor	0,25	5 Amp.	7,50	2,59
Lanicor	0,25	25 Amp.	29,45	4,89
Lenoxin	0,125	100 Tabl.	16,51	1,25
Lenoxin	0,25	100 Tabl.	22,42	3,32
Lexotan Emra	6	20 Tabl.	8,58	(0,00)
Lexotanil	6	10 Tabl.	6,65	2,26
Lexotanil	6	20 Tabl.	12,45	4,25
Lexotanil	6	50 Tabl.	27,90	8,90
Megacillin	1 500 000	24 Tabl.	28,58	3,00
Melabon ASS	500	20 Tabl.	5,65	2,45
Melabon ASS	500	100 Tabl.	17,80	7,28
Moduretic Opti	50 + 5	50 Tabl.	19,84	3,58
Moduretic Opti	50 + 5	100 Tabl.	32,95	3,00
Mofebutazon Berco	200	30 Drag.	8,90	3,25
Mofebutazon Berco	200	150 Drag.	43,90	23,84
Mogadan	5	10 Tabl.	5,65	2,53
Mogadan	5	20 Tabl.	10,60	4,91
Mogadan	5	100 Tabl.	43,15	20,20
Mogadan	5	10 ml Tropf.	8,05	4,93
Mogadan	5	50 ml Tropf.	36,20	23,60
Mogadan Emra med	5	10 Tabl.	5,06	1,94
Mogadan Emra med	5	20 Tabl.	9,47	3,78
Mogadan Emra med	5	100 Tabl.	38,81	15,86
Mogadan Pharma Westen	5	10 Tabl.	5,08	1,96

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Mogadan Pharma Westen	5	20 Tabl.	9,50	3,81
Mogadan Pharma Westen	5	100 Tabl.	38,81	15,86
Momentum	500	10 Kaps.	4,65	2,70
Momentur	500	20 Kaps.	6,85	3,65
Momentum	500	10 Tabl.	3,85	1,90
Momentum	500	20 Tabl.	6,40	3,20
Nichogencin	40	5 Amp.	49,52	10,82
Nichogencin	80	5 Amp.	82,44	14,54
Nitroglin B Stada	2,5	30 Ret.-Tabl.	18,90	6,25
Nitroperlinit	0,8	100 Kaps.	14,73	(0,00)
Nolvadex Beragena	10	30 Tabl.	74,46	3,60
Novalgin	442,84	50 Tabl.	15,45	1,45
Novalgin	442,84	20 ml Tropf.	7,68	1,00
Novalgin	442,84	50 ml Tropf.	16,80	2,80
Novalgin	885,68	10 Amp.	15,66	2,29
Novalgin	2214,19	50 Amp.	107,10	18,72
Novalgin Pharma Westen	442,84	50 Tabl.	14,67	(0,00)
Novalgina Emra med	442,84	20 ml Tropf.	7,41	(0,00)
Ovis	10	15 g Creme	7,50	1,07
Ovis	10	15 ml Lösung	8,90	2,47
Paracetamol Selz	500	10 Tabl.	2,76	(0,00)
Paracetamol Selz	500	20 Tabl.	4,98	1,78
Paracetamol Selz	125	5 Supp.	1,97	(0,00)
Paracetamol Selz	250	5 Supp.	2,25	(0,00)
Paracetamol Selz	500	5 Supp.	2,60	(0,00)
Paracetamol Selz	1000	5 Supp.	2,99	(0,00)
Pect	75	10 Ret.-Kaps.	11,15	(0,00)
Pen Toxinal	1000000	10 Kaps.	18,56	5,16
Prent GPP	200	50 Tabl.	44,75	12,10
Prent GPP	200	100 Tabl.	85,90	26,43
Prolixan	300	50 Kaps.	12,71	(0,00)
Pyracophen PA	500	100 Tabl.	18,08	7,81
Pyracyl	500	20 Tabl.	4,65	1,45
Quilonum	12,2	50 Ret.-Tabl.	25,31	2,99
Quilonum	12,2	100 Ret.-Tabl.	47,62	3,00
Refobacin Hermal	1	5 g Puder	8,05	2,99
Refobacin Hermal	1	50 g Puder	65,82	28,62
Rhinova	1	10 ml Spray	6,65	1,55
Rifloc	40	50 Ret.-Kaps.	35,25	11,36
Rifloc	40	100 Ret.-Kaps.	64,00	21,24
Rifloc	60	50 Ret.-Kaps.	44,10	12,72
Rifloc	60	100 Ret.-Kaps.	82,65	26,50
Schnupfen Endrine	1	10 ml Spray	8,40	3,30
Sinpro N	500	10 Gran.	6,20	4,25
Sinpro N	500	20 Gran.	10,75	7,55
Sinpro N	500	40 Gran.	18,55	13,25
Sinpro N	500	10 Tabl.	3,50	1,55
Sinpro N	500	20 Tabl.	5,65	2,45
Sinpro N	500	50 Tabl.	11,45	5,23
Sinpro N	125	8 Supp.	3,85	1,23
Sinpro N	250	8 Supp.	4,40	1,39
Sinpro N	500	8 Supp.	4,95	1,46
Sofri	500	20 Tabl.	4,25	1,05

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Spalt ASS	600	10 Tabl.	3,75	1,80
Spalt ASS	600	20 Tabl.	5,95	2,71
Spalt ASS	600	50 Tabl.	12,80	6,40
Spalt ASS	600	100 Tabl.	19,90	9,23
Spartocine	15	20 g Pulver	11,55	8,68
Spartocine	15	50 g Pulver	25,40	19,38
Spartocine	15	100 g Pulver	44,95	34,40
Tabalon	400	10 Tabl.	9,30	2,17
Tabalon	400	20 Tabl.	15,95	3,20
Tabalon	400	50 Tabl.	35,65	8,11
Tagamet GPP	400	50 Tabl.	145,02	6,27
Tagamet GPP	400	100 Tabl.	278,72	19,88
Tagamet GPP	800	20 Tabl.	162,95	49,86
Tagamet Opti	400	50 Tabl.	145,02	6,27
Tagamet Opti	400	100 Tabl.	278,72	19,88
Tagamet Opti	800	30 Tabl.	162,90	(0,00)
Tagamet Opti	800	60 Tabl.	308,55	4,71
Tebonin	40	200 ml Tropf.	113,21	(0,00)
Tima Diazepam	2	20 Tabl.	2,00	(0,00)
Tima Diazepam	2	50 Tabl.	3,50	(0,00)
Tima Diazepam	5	20 Tabl.	2,20	(0,00)
Tima Diazepam	5	50 Tabl.	4,50	(0,00)
Tima Diazepam	10	20 Tabl.	3,50	(0,00)
Tima Diazepam	10	50 Tabl.	7,80	1,55
Tiovalon	0,9	210 ml Spray	36,49	9,22
Togal	500	10 Supp.	7,00	2,96
Togal	1000	10 Supp.	7,00	2,35
Togal ASS	400	14 Tabl.	4,25	1,83
Togal ASS	400	42 Tabl.	8,70	3,25
Togal ASS	400	98 Tabl.	18,25	8,04
Togal ASS	400	196 Tabl.	34,35	17,31
Tonergin	42,5	50 Kaps.	21,20	7,29
Tonergin	42,5	100 Kaps.	36,45	12,11
Tulupressin	5	20 Tabl.	5,99	(0,00)
Tylenol	160	20 Tabl.	4,10	1,26
Tylenol	500	10 Tabl.	2,95	1,00
Tylenol	500	20 Tabl.	4,95	1,75
Tylenol	100	15 ml Tropf.	6,65	4,46
Tylenol	100	5 Supp.	2,30	(0,00)
Tylenol	100	10 Supp.	4,10	1,20
Tylenol	200	5 Supp.	2,60	(0,00)
Tylenol	200	10 Supp.	4,40	1,05
Tylenol	350	5 Supp.	2,90	(0,00)
Tylenol	350	10 Supp.	4,65	(0,00)
Urosin	100	50 Tabl.	28,11	19,82
Urosin	100	100 Tabl.	49,89	35,43
Urosin	300	50 Tabl.	56,29	39,09
Urosin	300	100 Tabl.	95,24	65,29
Valiquid	10	25 ml Tropf.	14,52	10,96
Valium	2	50 Tabl.	8,70	5,92
Valium	5	10 Tabl.	3,75	2,56
Valium	5	20 Tabl.	6,85	4,76
Valium	5	50 Tabl.	15,75	11,35

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Valium	10	10 Tabl.	5,80	4,11
Valium	10	20 Tabl.	11,05	8,09
Valium	10	50 Tabl.	25,70	19,45
Valium	5	5 Supp.	5,30	1,18
Valium	10	5 Supp.	8,05	1,94
Valium	10	5 Amp.	11,30	5,05
Valium	10	5 MM-Amp.	14,30	8,05
Valium Emra med	10	50 Tabl.	25,70	19,45
Verapamil Opt	40	20 Drag.	5,00	(0,00)
Viadolor	500	10 Tabl.	4,95	3,00
Viadolor	500	20 Tabl.	6,85	3,65
Vibramycin	100	8 Tabs	29,85	20,30
Vibramycin	100	14 Tabs	48,40	33,02
Vibramycin	100	20 Tabs	66,05	45,22
Vibramycin	100	28 Tabs	90,15	62,43
Vibramycin	200	10 Tabs	63,95	42,19
Vibramycin N	100	8 Kaps.	29,85	20,30
Vibramycin N	100	20 Kaps.	66,05	45,22
Vingsal	50	100 Tabl.	48,50	3,05
Vividrin	20	30 ml Spray	27,50	(0,00)
Voltaren	50	20 Drag.	14,03	5,33
Voltaren	50	50 Drag.	29,10	9,98
Voltaren	50	100 Drag.	53,99	19,33
Voltaren	25	20 Drag.	8,64	3,25
Voltaren	25	50 Drag.	18,13	6,25
Voltaren	25	100 Drag.	31,98	10,47
Voltaren	100	20 Ret.-Drag.	26,11	13,31
Voltaren	100	50 Ret.-Drag.	54,15	25,70
Voltaren	100	100 Ret.-Drag.	102,90	50,77
Voltaren	12,5	10 Supp.	3,07	(0,00)
Voltaren	25	10 Supp.	5,54	1,38
Voltaren	25	50 Supp.	24,30	5,96
Voltaren	50	10 Supp.	9,30	2,39
Voltaren	50	50 Supp.	40,11	9,47
Voltaren	100	10 Supp.	15,80	4,25
Voltaren	100	50 Supp.	66,41	15,30
Voltaren	75	1 Amp.	4,14	1,78
Voltaren	75	30 Amp.	65,12	39,54
Voltaren Emra med	100	10 Supp.	15,80	4,25
Voltaren Emra med	100	50 Supp.	55,07	3,96
Voltaren Emra med	75	3 Amp.	9,30	4,20
Voltaren Emra med	75	30 Amp.	65,12	39,54
Werodon ASS	500	20 Tabl.	5,13	1,93
Werodon ASS	500	100 Tabl.	19,79	9,27
Wick Contrallerg	20	15 ml Tropf.	15,95	1,45
Wick Contrallerg	20	25 ml Tropf.	24,15	2,15
Zantac GPP	150	20 Tabl.	70,57	3,82

II.

Soweit bisher anders verfahren wurde, kann es dabei verbleiben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

¹⁾ Apothekenverkaufspreis

Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle (Westf.)

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77, 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle sowie die Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer, ein Pfarrstellenverwalter oder ein Presbyter. Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so wechselt der Vorsitz unter den Inhabern und Verwaltern einer Pfarrstelle in einem zweijährigen Turnus nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

§ 2 Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Das Presbyterium bildet z. Z. folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften, zugleich geschäftsführender Ausschuß,
- b) Fachausschuß für Bauangelegenheiten und Ländereien,
- c) Fachausschuß für Diakonie,
- d) Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten,
- e) Fachausschuß für Jugendarbeit,
- f) Fachausschuß für Kindergartenangelegenheiten,
- g) Fachausschuß für Kirchenmusik.

§ 3 Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach dem Abschluß einer Presbyterwahl gewählt.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, haben die Fachausschüsse bis zu 9 Mitglieder. Mit Ausnahme des geschäftsführenden Ausschusses können anstelle der Presbyter auch haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden. Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Mit Ausnahme des geschäftsführenden Ausschusses wählen die Fachausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglied der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

§ 4 Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbständig. Das Presbyterium kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen oder einen Beschluß eines Fachausschusses aufheben oder ändern.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe,

- die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen,
- über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen, ggf. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5000,- DM zu tätigen (Ausnahmen: Bauausschuß und Ausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften),
- Personalanstellungen im Rahmen des Stellenplanes für den Fachbereich vorzuschlagen und die entsprechenden Dienstanweisungen vorzubereiten,
- Baumaßnahmen für den Fachbereich vorzuschlagen.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über die Arbeit.

(4) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6

Fachausschuß für Finanzen, Personal
und Liegenschaften
(geschäftsführender Ausschuß)

(1) Der Ausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften, zugleich geschäftsführender Ausschuß, wird aus der Mitte des Presbyteriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte und besonderer, ihm durch Beschluß des Presbyteriums übertragenen Aufgaben, gebildet.

(2) Dem Ausschuß werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde, einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums,
- Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes, gegebenenfalls die Erstellung von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben nach Anhörung der Fachausschüsse,
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbau-rechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- Abschluß von Rechtsgeschäften, soweit der Wert im Einzelfall 15 000,- DM nicht überschreitet (ausgenommen Anschaffungen von Pkw für die Diakoniestation),
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes, einschließlich der Erstellung der entsprechenden Dienstabweisungen im Einvernehmen mit den beteiligten Fachausschüssen bis zur Gehaltsstufe BAT VII. Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben in ihren Arbeitsbereichen (z. B. Kantor, Kindergartenleitung, Leitung der Diakoniestation) werden vom Presbyterium eingestellt.

(3) Der Ausschuß hat bis zu neun Mitglieder. Von Amts wegen gehören ihm an der Vorsitzende des Presbyteriums, sein Stellvertreter und die Kirchmeister. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses müssen Presbyter der Gemeinde sein.

§ 7

Fachausschuß für Bauangelegenheiten

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Um- und Neubaumaßnahmen,
- Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen,
- Sorge für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude mit Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes in Höhe von 10 000,- DM.

§ 8

Fachausschuß für Diakonie

Der Ausschuß hält die Verbindung zum diakonischen Werk des Kirchenkreises und den örtlichen diakonischen Einrichtungen. Er koordiniert die dia-

konischen Aktivitäten der Gemeinde und berät das Presbyterium bei der Wahrnehmung seiner diakonischen Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben, die sich aus der Mitträgerschaft der Kirchengemeinde bei der Diakoniestation ergeben.

§ 9

Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten

Der Ausschuß ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft von Friedhöfen für die Kirchengemeinde ergeben. Er bereitet insbesondere Entscheidungen zu den Bereichen

- Anstellung von Mitarbeitern,
 - Neuanlage, Erweiterung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofs,
 - Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
 - Haushalts- und Stellenpläne,
 - Friedhofs- und Gebührenordnung sowie Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- vor.

§ 10

Fachausschuß für Jugendarbeit

Der Ausschuß unterstützt die bestehenden Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Er hält den Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Jugendreferenten.

§ 11

Fachausschuß für Kindergartenangelegenheiten

Der Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft von Kindergärten und Kindertagesstätten für die Kirchengemeinde ergeben.

§ 12

Fachausschuß für Kirchenmusik

Der Ausschuß unterstützt die Arbeit der Kirchenmusik in der Gemeinde und achtet darauf, daß das gottesdienstliche Leben der Gemeinde durch die Kirchenmusik bereichert wird.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

Das Presbyterium kann die Geschäftsordnung jederzeit außer Kraft setzen.

Halle/Westf., 22. 6. 92

(L.S.) Winterhoff Weyer Loest

Die Satzung für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Halle wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Halle vom 9. Juni

1992, Beschluß Nr. 1, und dem Beschluß des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Halle vom 15. September 1992, Beschluß Nr. 17,
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 7. 10. 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Prüßner

Az.: 47460/Halle 8

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Oktober 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Demmer Dr. Martens

Az.: 47225/Hagen-Jakobus 1 (2)

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1992
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Dortmund-West:
Vertretungsaufgaben im Kirchenkreis

Kirchenkreis Hattingen-Witten:
Aufgaben im Diakoniewerk Ruhr

Kirchenkreis Herne:
Altenheimseelsorge

Kirchenkreis Iserlohn:
Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Minden:
Diakonie

b) In folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst sind Einweisungen möglich:

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten:
Krankenhausseelsorge und Gemeindegarbeit
in Dorsten

Kirchenkreis Hagen:
Kg. Haspe (Krankenhaus- und Altenheimseel-
sorge)

Kirchenkreis Hamm:

Kg. Sendenhorst (Gemeindegarbeit)

Kirchenkreis Herford:

Öffentlichkeitsarbeit

Kirchenkreis Iserlohn:

Synodalvikar/in und Öffentlichkeitsarbeit
Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Lübbecke:

Aufgaben der Frauenarbeit

Kirchenkreis Minden:

Klinikseelsorge

Kirchenkreis Schwelm:

Kg. Schwelm (Gemeindegarbeit)

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken:

Aufgaben der Frauenarbeit

Kirchenkreis Vlotho:

Kurseelsorge

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Bastert am 6. September 1992 in Herne;

Pastor im Hilfsdienst Geert Franzenburg am 13. September 1992 in Haßlinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Michael Goldau am 20. September 1992 in Fischelbach;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Grebe am 6. September 1992 in Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Michael Holtmann am 13. September 1992 in Eidinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Klein am 6. September 1992 in Meinerzhagen;

Pastorin im Hilfsdienst Rebekka Klein am 6. September 1992 in Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Kölling am 23. August 1992 in Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Friedemann Kölling am 23. August 1992 in Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Winfried Reuter am 6. September 1992 in Lippinghausen.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Hans-Michael Adelmund, Ochtrup, zum 1. November 1992;

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Baucks, Wulfen, zum 1. Oktober 1992;

- Pastor im Hilfsdienst Andreas Becker, Scharnhorst, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Volker Böcker, Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Grit de Boer, Gütersloh, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Erika Bogatzki, Herne, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Frank-Thomas Brinkmann, Eichlinghofen, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Ute Brünger, Werries, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Axel Bruning, Westkilver, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Simone Conrad, Herne, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Cramer-Dörschel, Gütersloh, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Terttu-Kathrin Dannenbring, Vlotho, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Berthold Deecken, Tecklenburg, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Michael Frentrop, Gütersloh, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Martina Gregory, Bruch, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Andreas Groll, Dortmund-Melanchthon, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Magdalene Grünke, Husen-Kurl, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst George Hamsch, Gütersloh, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Jürgen Heidemann, Steinfurt, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Paul Hering, Günnigfeld, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Dirk Hirsekorn, Selm, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Dr. Ralf Hoburg, Bielefeld, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Michael Holtmann, Vlotho, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Volker Jeck, Preußen, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Herbert Kampmann, Münster, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Annette Kleine, Bielefeld, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Andreas Koch, Werdohl, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Kay-Uwe Kopton, Lotte, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Birgit Krenz-Kaynak, Welheim, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Andreas Kroh, Bad Laasphe, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Lutz Krüger, Münster, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Sigrun Kühn, Ubbedissen, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Heike Kümper, Bochum, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Kuhlmann, Steinheim, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Petra Lauscher-Ziemsens, Dortmund, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Uwe Leising, Wanne-West, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Matthias Lohenner, Minden, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Frank Ludwig, Witten, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Verena Mann, Linz, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Andreas Meier, Olfen-Seppenrade, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Tönnies Meierhoff-Rösenner, Bochum-Laer, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Heiner Montanus, Siegen, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Bianca Monzel, Löttringhausen, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Sabine Nasdala, Siegen, zum 1. November 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Hans-Peter Naumann, Borchon, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Volker Neuhoff, Lübbecke, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Sabine Ott-Lindemann, Bielefeld, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Christoph Ovesiek, Unna, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Dr. Martina Plieth, Emsdetten, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Klaus-Martin Pothmann, Mark, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Heike Proske, Wambel, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Joachim Prunzel, Arnsberg, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Rechenberg, Hagen, zum 1. Oktober 1992;
- Pastorin im Hilfsdienst Silke-Martina Reinmuth, Bielefeld, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Winfried Reuter, Herford, zum 15. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Jürgen Rick, Rheine, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Heinz-Jürgen Roch, Rheda, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Volker Rotthauwe, Hagen, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Dirk Salewski, Baukau, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Martin Schnittker, Halle, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Volker Schubert, Marten, zum 1. Oktober 1992;
- Pastor im Hilfsdienst Frank Sieckmann, Enger, zum 1. Oktober 1992;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Sommer, Schüren, zum 1. Oktober 1992;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Sonneborn, Gerthe, zum 1. Oktober 1992;

Pastor im Hilfsdienst Frank Stefan, Herringhausen, zum 1. Oktober 1992;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothe Sudbrack, Derne, zum 1. Oktober 1992;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Tetzner, Deilinghofen, zum 1. Oktober 1992;

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Thesing, Hörde, zum 1. Oktober 1992;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Timmer, Ennepetal-Voerde, zum 1. Oktober 1992;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Vieren, Höxter, zum 1. Oktober 1992;

Pastorin im Hilfsdienst Monika Weingärtner-Hermann, Lendringsen, zum 1. Oktober 1992;

Pastor im Hilfsdienst Christian Welck, Bielefeld, zum 1. Oktober 1992;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Zeuschner, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1992.

Bestätigt sind:

Folgende **Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld** am 26. Juni 1992:

Pfarrer Martin Hülsenbeck, Marl, zum Superintendenten des Kirchenkreises Bielefeld;

folgende **Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Halle** am 15. Juni 1992:

- Pfarrerin Christa-Marlene Staschen, Werther, zur 1. Stellvertreterin des Synodalassessors,
- Pfarrer Werner Grothaus, Steinhagen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Halle;

folgende **Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten** am 27. Juni 1992:

Pfarrerin Margarete Pelling, Witten-Annen, zur Synodalassessorin des Kirchenkreises Hattingen-Witten;

folgende **Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn** am 24. Juni 1992:

Pfarrer Burckhardt Hölscher, Letmathe, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Iserlohn;

folgende **Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm** am 3. Juli 1992:

- Pfarrer Fritz Pothhoff, Schwelm, zum Superintendenten,
- Pfarrer Achim Härtel, Ennepetal-Milspe, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Manfred Hafer, Haßlinghausen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Ralf Bödeker, Gevelsberg, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Schwelm;

folgende **Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen** am 24. Juni 1992:

Pfarrer Helmut Flender, Siegen, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Siegen;

folgende **Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg** am 6. Juli 1992:

- Pfarrer Reinhard Paul, Ibbenbüren, zum Synodalassessor;
- Pfarrerin Annette Bethlehem, Lienen, zur 1. Stellvertreterin des Synodalassessors,
- Pfarrerin Ulrike Wortmann-Rotthoff, Lengerich, zur 2. Stellvertreterin des Synodalassessors des Kirchenkreises Tecklenburg;

folgende **Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein** am 29. Juni 1992:

- Pfarrer Axel Zaum, Bad Berleburg, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Peter Lienenkämper, Bad Berleburg, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Karl Heinrich Seelbach, Bad Berleburg-Berghausen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Wittgenstein.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Jörg Bade zum Pfarrer der Evang.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor Ferdinand Becker zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oestrich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor Helmut Bien zum Pfarrer des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (5. Kreis Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Matthias Blomeier zum Pfarrer der Evang.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Eichler zum Pfarrer der Evang. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Eberhard Hahn, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (9. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Bernd Krefis, Auslandspfarrer in London/Großbritannien, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Stephan Kreuz zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wolbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Lohmeyer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ibbenbüren (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Erich Mathias zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Delbrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor Wolfgang Möller zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Ulrich Roeske, Militärpfarrer in Minden, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Hartmut Schröter zum Pfarrer der Evang. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Sievert zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oeventrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Bernhard Silaschi, Evang. Kirchengemeinde Witten-Stockum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor Arthur Stenzel, Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen, Schwerte, zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Hagen (4. Kreis-pfarrstelle).

Beurlaubt sind:

Pastor im Hilfsdienst Andreas Groll, Dortmund, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PfdG;

Pastor im Hilfsdienst Peter Nieber, Greven, infolge Wahrnehmung eines pastoralen Dienstes im Bereich der Pommerschen Evang. Kirche.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Wilfried Niggeloh, Evang. Kirchengemeinde Senden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, infolge Berufung in den Dienst der Kirchenprovinz Sachsen.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Anne-Kathrin Siebert, Burbach, mit Ablauf des 30. September 1992.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer und Superintendent Friedhelm Brünger, Superintendentenpfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm, zum 1. Oktober 1992;

Pfarrer Hans Walter Daub, Evang. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Oktober 1992;

Pfarrer Robert Detert, Evang. Kirchengemeinde Gleidorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. November 1992;

Pfarrer Manfred Dinger, Evang. Kirchengemeinde Bad Laasphe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. November 1992;

Pfarrer Werner Droß, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen II (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Oktober 1992;

Pfarrer Christian Fuchs, Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Oktober 1992;

Pfarrer Hans-Gerd Heidsiek, Evang. Kirchengemeinde Wattenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1992;

Pfarrer Hans-Gotthold Nagel, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Oktober 1992;

Pfarrer Walter Perrey, Evang. St.-Stephan-Kirchengemeinde Vlotho (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. November 1992;

Pfarrer Ursula Schafmeister, Evang. Kirchengemeinde Bochum (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1992;

Landespropst Karl Sundermeier, Evang.-Luth. Kirche in Namibia (DELK), zum 1. November 1992;

Pfarrer Dr. Rudolf Vandr , Kirchenkreis Siegen (4. Kreis-pfarrstelle), zum 1. Oktober 1992.

Zu besetzen sind:

a) die Gemeindepfarrstellen, f r die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Linden, Kirchenkreis Bochum;

5. Pfarrstelle der Evang. Erl ser-Kirchengemeinde M nster, Kirchenkreis M nster;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Nienhof, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Westkilver, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

3. Pfarrstelle der Evang.-ref. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen.

Ernannt ist

Frau Petra Brauneck-Godwin, S derblom-Gymnasium Espelkamp, zur Studienr tin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverh ltnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 9. 1992 an.

Berufung zur Kreiskirchenmusikwartin:

Frau Kantorin Mary Sherburne ist mit Wirkung vom 1. November 1992 f r die Dauer von f nf Jahren erneut zur Kreiskirchenmusikwartin des Kirchenkreises L denscheid berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verb nden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Klaus Vetter ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 f r die Dauer von f nf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises M nster berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verb nden.

Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Elke Aufschläger, Mühlenstraße 14, 5905 Freudenberg;

Ute Aufschläger, Mühlenstraße 14, 5905 Freudenberg;

Matthias Burgmann, Heinrich-Hebel-Straße 40, 5900 Siegen;

Petra Denker, Berghäuser Straße 58, 5920 Bad Berleburg;

Judith Flender, Im Dreieck 5, 5902 Netphen;

Stefan Friele, Martin-Luther-Straße 1, 5910 Kreuztal;

Esther Graf, Zinser Rücken 17, 5977 Erndtebrück;

Sandra Graf, Alte Dorfstraße 12, 5901 Wilnsdorf;

Johannes Hadem, Höhstraße 3, 5910 Kreuztal;

Kerstin Hartmann, Breslauer Straße 12, 5960 Olpe;

Markus Heinbach, Siegstraße 42, 5902 Netphen;

Patrick Kabjoll, Eiserntalstraße 66, 5900 Siegen;

Frank Kirchhoff, Erbschlag 1, 5980 Werdohl;

Roland Liebelt, Am Bonneberg 30, 4970 Bad Oeynhausen;

Bärbel Löttgers, Laasphe Straße 25, 5900 Siegen;

Erika Mayr, Friedenshortstraße 46, 5905 Freudenberg;

Brigitte Metz, Frankfurter Straße 209 a, 5908 Neunkirchen;

Stephanie Niederbremel, Ringstraße 50, 4970 Bad Oeynhausen;

Silke Ohrndorf, Wiesenweg 7, 5905 Freudenberg;

Kristina Otto, Sieg-Lahn-Straße 5, 5902 Netphen;

Hartmut Scheuer, Buchwiesenstraße 34, 5928 Bad Laasphe;

Katja Schneider, Bergfeld 16, 5990 Altena;

Torsten Schreiber, Weiherstraße 13, 5910 Kreuztal;

Markus Stücher, Am Alten Hain 4, 5902 Netphen;

Anke Willnat, Schubertstraße 6, 5883 Kierspe;

Iris Willnat, Schubertstraße 6, 5883 Kierspe;

Kirsten Willnat, Schubertstraße 6, 5883 Kierspe.

Den Grundkursus 7.92, der im Studieninstitut Bielefeld stattgefunden hat, haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 2. Oktober 1992 folgende Teilnehmer/innen bestanden:

Eppendorf, Andrea, KK Gütersloh

Heibroek, Regina, LKA Bielefeld

Henke, Antje, KK Lübbecke

Hille, Bettina, Lipp. LKA Detmold

Kratzenberg, Helga, LKA Bielefeld

Krumsiek, Uwe, Lipp. LKA Detmold

Pawlikowski, Simone, LKA Bielefeld

Pohlmann, Birgit, Diakonenanstalt Nazareth

Potzger, Nadja, LKA Bielefeld

Strieckmann, Stefanie, KK Halle

Tüting, Stephanie, LKA Bielefeld

Weeke, Anja, KK Gütersloh

Wehmeyer, Svenja, LKA Bielefeld

Wohlmann, Uwe, Lipp. LKA Detmold

Stellenangebot:

Beim Rechnungsprüfungsverbund der Kirchenkreise Hattingen-Witten, Herne und Schwelm ist die Stelle eines/einer Rechnungsprüfers/in zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Dienstsitz in Witten wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Durchführung der Prüfungen der Kassen, Jahres- und Baurechnungen gemäß Rechnungsprüfungsordnung
- Visakontrollen nach näherer Regelung durch die Rechnungsprüfungsausschüsse
- Prüfungen in besonderen Einzelfällen

Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben sind ein weiterer vollbeschäftigter Mitarbeiter im Prüfungsdienst (Dienstsitz Herne) sowie eine Teilzeit-Schreibkraft (Dienstsitz Witten) vorhanden. Die Prüfungen sind jeweils in den beteiligten Kirchenkreisen/Kreiskirchenämtern durchzuführen.

Anforderungen:

- Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Prüfung
- umfassende berufliche Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen und im allgemeinen Verwaltungsdienst sowie der EDV
- Persönliche und fachliche Eignung

Wir bieten:

- ein anspruchsvolles und verantwortliches Aufgabengebiet
- selbständige Tätigkeit
- Besoldung nach A 14 BBO bzw. Verg.-Gr. Ib BAT-KF
- gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreis Hattingen-Witten, z. Hd. Herrn Superintendent Voswinkel, Wideystraße 26, 58110 Witten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

W. Pannenberg

Kurt Koch: „Der Gott der Geschichte.“ Theologie der Geschichte bei Wolfhart Pannenberg als Paradigma einer philosophischen Theologie in ökumenischer Perspektive (Tübinger theologische Schriften, Bd. 32), Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1988, 469 S., kt., 69,- DM.

Die Arbeit ist eine von der Kath.-Theol. Fakultät Luzern angenommene Dissertation. Der Vf. stellt genau und mit langem Atem die großen Themen der Theologie Pannenberg's dar – zunächst „ökumenische Theologie der Geschichte“. Hier werden die „Geschichte als indirekte Selbstoffenbarung Gottes“, das „Christusgeschehen als antizipative Endgeschichte“ sowie die Anthropologie mit der „Neuzeit als Geschichte Gottes“ thematisiert. Der nächste Teil der Arbeit behandelt die „philosophische Theologie als ökumenisches Problem“. Sie schließt die theologische Auseinandersetzung mit dem Atheismus und der natürlichen Theologie ein – bis zum letzten Abschnitt: „Philosophische Theologie als sakramentale Theologie in ökumenischer Hinsicht.“ Daß bei Pannenberg Religions- und Wissenschaftsgeschichte eingeschlossen sind, ist deutlich.

Der Vf. stellt am Schluß Pannenberg's Bedeutung heraus: „Wie kaum ein zweiter Theologe der Gegenwart nimmt er die mit dem Begriff ‚Theo-Logie‘ namhaft gemachte Aufgabe radikal ernst, insofern für ihn die Theologie, wenn sie sich selber recht versteht, Gott als die alles, was ist, bestimmende Wirklichkeit zum *exklusiv-einen* Thema hat, freilich gerade nicht im Sinn eines partikulären Spezialthemas. Vielmehr hat christliche Theologie im Erkennen ihres *exklusiv-einen* Themas zugleich *inklusive alle* Wirklichkeit mitzuerkennen und zum Verstehen zu bringen, nämlich als von Gott bestimmte und umgriffene Wirklichkeit. Folglich müssen bei Pannenberg alle Themen der Theologie gleichsam durch das ‚Nadelöhr‘ der religiösen Thematik hindurch und auf ihre latenten wie manifesten religiös-theologischen Implikationen befragt werden. Und deshalb ist Pannenberg von der Grundüberzeugung geleitet, daß eine Theologie, die Gott nicht mehr konsequent denkt, als alles bestimmende Wirklichkeit, selber dem heute allgegenwärtigen Eindruck der Abwesenheit Gottes in der Wirklichkeitserfahrung der Menschen Vorschub leistet und daß die Theolo-

gie dann selber in der Versuchung steht, mehr praktischen wie theoretischen Atheismus zu erzeugen, als sie vielleicht selber zu wissen scheint“ (S. 429 f.).

Koch würdigt Pannenberg's Werk mit den Worten, die 1979 Pannenberg selbst in seiner Laudatio auf Karl Rahner formuliert hat: „Befreiung des theologischen Denkens zu einer neuen Unbefangenheit“ (S. 430). Es bleibt nach der Lektüre der Arbeit die Frage nach dem Verhältnis von natürlicher Theologie und Offenbarungstheologie. Es bleibt aber auch Koch's Verdienst, den Weg zu einer „kritischen Auseinandersetzung mit dem theologischen Denken Wolfhart Pannenberg's geebnet“ (S. 431) zu haben. Auch wenn „nicht alle theologischen Therapievorschlage Pannenberg's zu überzeugen vermögen, so ist doch bei Pannenberg von allem Anfang an eines völlig klar: die Diagnose dessen, was auf dem Spiel steht, wenn christliche Theologie den ‚Gott der Geschichte‘ nicht mehr in vernünftiger Unbefangenheit zu verantworten gewillt sein sollte“ (ebd.).

K.-F. W.

Gebete

Heinrich Schubert: „**Du erhörst mich.**“ Gebete, Quell Verlag, Stuttgart, 1992, 120 S., kt., 16,80 DM.

Der Vf., Pfarrer i. R., zuletzt Krankenhauspfarrer in Bad Oeynhausen, legt einen Band mit 100 Gebeten vor, die sich inhaltlich und sprachlich an den Psalmen orientieren. Man kann diese Gebete im Gottesdienst beten, auch am Krankenbett, zu Hause in der Stille. Das sind nicht „gestanzte Virtuositäten“, sondern „kernige“ Sätze zu Gott hin.

Sehr hilfreich sind ein Stichwortverzeichnis sowie ein Verzeichnis mit Hinweisen auf die Benutzbarkeit an Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahres, dazu ein Verzeichnis der zitierten Bibelstellen und der Anklänge an Bibelstellen.

Ein Buch, das man oft benutzen wird – auch mit der Agende.

K.-F. W.

1 D 4185 B

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Landeskirchenamt
Postfach 27 40

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE

ENDE

~~POSTFACH~~

Kirchliche Dorfweg 46a

5804 HERDECKE 2

0003